



Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim am 01.06.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften beschlossen:

§ 1

§ 1 (Rechtsform/Anwendungsbereich) wird wie folgt geändert:

- (1) unverändert
- (2) **Satz 2 entfällt**
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von **Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493)** von der Stadt Sachsenheim bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) **Satz 2 entfällt**

§ 2

§ 3 (Beginn und Ende der Nutzung) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) unverändert
- (2) **Der Benutzer erhält von der Stadtverwaltung eine befristete, schriftliche Einweisungsverfügung. Endet die Befristung, so hat der Benutzer ohne Aufforderung spätestens eine Woche nach Ablauf der Frist, bei der Stadt Sachsenheim vorzusprechen, um gegebenenfalls eine Verlängerung der Einweisung zu beantragen.**
- (3) **Das Benutzungsverhältnis endet, wenn der Benutzer die ihm zugewiesene Unterkunft entweder**
 - a) **nicht innerhalb von 7 Tagen nach der Einweisung bezieht oder**
 - b) **länger als 4 Wochen nicht bewohnt oder**
 - c) **nicht mehr ausschließlich als Wohnung nutzt oder**
 - d) **nicht mehr benötigt, da eine Unterkunft mit eigenen Mitteln beschafft werden kann**
- (4) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Sachsenheim. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 3

§ 4 (Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht) wird wie folgt geändert:

- (1) unverändert
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. **Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.**
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) **Satz 2 entfällt**
- (6) unverändert
- (7) unverändert
- (8) unverändert
- (9) unverändert
- (10) unverändert

§ 4

§ 8 (Rückgabe der Unterkunft) wird wie folgt geändert:

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und **sauber** zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt Sachsenheim bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Sachsenheim oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) unverändert

§ 5

§ 10 (Personenmehrheit als Benutzer) wird wie folgt geändert:

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner. **Dies gilt nur, soweit die Gesamtschuldner für die Erfüllung von Verbindlichkeiten in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen.**
- (2) unverändert
- (3) unverändert

§ 6

§ 12 (Gebührenpflicht und Gebührenschildner) wird wie folgt geändert:

- (1) unverändert
- (2) Gebührenschildner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. **Personen, die gemeinsam eingewiesen wurden, sind Gesamtschuldner.**

§ 7

§ 13 (Gebührenmaßstab und Gebührenehöhe) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) unverändert
- (2) Die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte (§ 1 Abs. 2) und Flüchtlingsunterkünfte (§1 Abs. 3) betragen je qm Wohnfläche und Monat
 - a) in den Stadtteilen Großsachsenheim und Kleinsachsenheim
 - aa) für Unterkünfte mit einfacher Ausstattung (ohne Bad oder Dusche und ohne Zentralheizung) **4,00 Euro;**
 - ab) für Unterkünfte mit mittlerer Ausstattung (mit Bad oder Dusche oder mit Zentralheizung) **4,70 Euro;**
 - ac) für Unterkünfte mit guter Ausstattung (mit Bad oder Dusche und mit Zentralheizung) **5,70 Euro;**
 - b) in den Stadtteilen Hohenhaslach, Spielberg, Ochsenbach und Häfnerhaslach
 - ba) für Unterkünfte mit einfacher Ausstattung (ohne Bad oder Dusche und ohne Zentralheizung) **3,50 Euro;**
 - bb) für Unterkünfte mit mittlerer Ausstattung (mit Bad oder Dusche oder mit Zentralheizung) **4,20 Euro**
 - bc) für Unterkünfte mit guter Ausstattung (mit Bad oder Dusche und mit Zentralheizung) **5,20 Euro.**
- (3) unverändert
- (4) **Neben der Benutzungsgebühr wird eine Betriebs- und Heizkostenpauschale pro Person erhoben**
Die Betriebskostenpauschale pro Person beträgt 57,50 € im Monat.
Betriebskosten:

Wasser-/Abwasserversorgung:	15,40 €
Niederschlagswasser:	0,60 €
Müllabfuhr:	6,50 €
Strom:	35,00 €
Die Gebühr für die Heizkosten beträgt im Monat	40,00 €
- (5) **entfällt**
- (6) **neuer Absatz 5**

§ 8

§ 16 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) **Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig**
 - a) **entgegen § 3 Abs. 2 seiner Pflicht, innerhalb einer Woche nach Ablauf der Frist der Einweisungsverfügung diese verlängern zu lassen, nicht nachkommt,**
 - b) **entgegen § 4 Abs. 3 Veränderungen vornimmt oder seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt,**
 - c) **entgegen § 4 Abs. 4 Ziffer 1 entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufnimmt,**
 - d) **entgegen § 4 Abs. 4 Ziffer 2 die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt,**
 - e) **entgegen § 4 Abs. 4 Ziffer 3 einen Gegenstand anbringt,**
 - f) **entgegen § 4 Abs. 4 Ziffer 4 Tiere in der Unterkunft hält,**
 - g) **entgegen § 4 Abs. 4 Ziffer 5 ein Kraftfahrzeug abstellt,**
 - h) **entgegen § 4 Abs. 4 Ziffer 6 Um-, An- und Einbauten oder Installationen vornimmt,**
 - i) **entgegen § 4 Abs. 10 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt verwehrt,**
 - j) **entgegen § 6 seiner Räum- und Streupflicht nicht nachkommt,**
 - k) **sich den Regelungen der Hausordnung nach § 7 widersetzt,**
- (2) **Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.**

§ 9

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft

Sachsenheim, 08.06.2017

Horst Fiedler

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.